



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

41. Jahrgang

Wesel, 20. Dezember 2016

Nr. 36

S. 1 – 28

Inhaltsverzeichnis

- **Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel und zur Bildung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes für den Kreis Wesel vom 18.11.2016** 2
- **Satzung des Kreises Wesel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen – Abfallgebührensatzung vom 16.12.2016** 3
- **Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Kreis Wesel vom 16.12.2016** 15
- **Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Wesel für das Haushaltsjahr 2017** 20
- **Satzung vom 16.12.2016 zur Änderung der Satzung des Kreises Wesel über die Festsetzung der Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im Gemeinschaftstarif für die Verkehrsgemeinschaft Niederrhein (VGN) und den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) als Höchsttarif vom 25.07.2011** 21
- **Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Windenergie Schermbeck-Rüste GmbH & Co. KG in in Schermbeck, Gemarkung Altschermbeck, Flur 26, Flurstück 17 sowie Flur 28, Flurstücke 4 u. 18** 23
- **Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Windpark Hünxe GmbH, In der Beckuhl 4, 46569 Hünxe, Gemarkung Bruckhausen, Flur 7, 8, Flurstücke 63, 66, 97, 116, 121 u. 336** 24
- **Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Arbeitsgemeinschaft Hünxer Heide GbR, Voerder Weg 36, 46569 Hünxe, Gemarkung Bruckhausen, Flur 4, 5, Flurstücke 34, 36, 37, 71, 116, 126 u. 259** 25
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Ilie Capatina** 26
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Anthony G Tromp** 26
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Giorgi Gongladze** 27
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Patryk Zagrodny** 27
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Milka Endert** 28

Aufhebung der Allgemeinverfügung

**zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel und zur Bildung
eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes
für den Kreis Wesel vom 18.11.2016**

vom 19.12.2016

Aufgrund

- §§ 35 Satz 2, 36, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602/SGV. NRW. 2010)
- §§ 55 bis 61 sowie 63 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 08. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV NW S. 104)

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen

wird für den Kreis Wesel folgendes bestimmt:

Die Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel und zur Bildung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes für den Kreis Wesel vom 18.11.2016 (Bereich Xanten, Reeser Schanz) wird aufgehoben.

Diese Aufhebung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

46483 Wesel, den 19.12.2016

Kreis Wesel
Im Auftrag
gez. Dr. Dicke

**Satzung des Kreises Wesel über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen
- Abfallgebührensatzung -
vom 16.12.2016**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV.NRW.2021) -KrO-, in der z. Z. geltenden Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712/SGV. NRW. 610) -KAG-, in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel vom 17.10.2013 hat der Kreistag des Kreises Wesel in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- 1) Der Kreis erhebt zur Deckung der ihm durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten Benutzungsgebühren.
- 2) Der Kreis erhebt von den kreisangehörigen Kommunen für die Behandlung der Abfälle in der Müllverbrennungsanlage einschließlich der Vorschaltanlage, des Kleinanlieferplatzes, der Problemstoffannahmestelle und des Kompostwerkes, - jeweils aus kommunaler Sammlung -, Benutzungsgebühren in Form von Grund- und Leistungsgebühren.
- 3) Der Kreis erhebt von den kreisangehörigen Kommunen, die ihm die Aufgabe der Einsammlung von Wertstoffen nach LAbfG § 5, Abs. 6 übertragen haben, eine Benutzungsgebühr.
- 4) Gebührenmaßstab für die Grundgebühr ist die Einwohnerzahl je Kommune (Datenquelle: IT.NRW.de) und die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten je Kommune (Mitteilung Statistik-Service-West). Stichtag für die Einwohnerzahl ist der 31.12. des 2. der Gebührenerhebung vorangegangenen Kalenderjahres. Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ergeben sich aus dem Mittelwert der 4 Quartale zum Monatsende des 2. der Gebührenerhebung vorangegangenen Kalenderjahres. Die Grundgebühren der Kommunen ermitteln sich aus dem Produkt der Einwohneranzahlen je Kommune und dem jeweiligen Grundgebührensatz je Einwohner zuzüglich dem Produkt der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten je Kommune und dem jeweiligen Grundgebührensatz je sozialversicherungspflichtig Beschäftigtem.
- 5) Gebührenmaßstab für die Leistungsgebühr nach Abs. 2 ist das Gewicht der Abfälle. Die Leistungsgebühren ermitteln sich als Produkt aus dem Gewicht der Abfälle und dem jeweiligen Leistungsgebührensatz.
- 6) Gebührenmaßstab für die Benutzungsgebühr nach Abs. 3 ist die Einwohnerzahl je Kommune (Datenquelle: IT.NRW.de) zum Stichtag 31.12. des 2. der Gebührenerhebung vorangegangenen Kalenderjahres. Die Benutzungsgebühren der Kommunen ermitteln sich aus dem Produkt der

Einwohneranzahlen je Kommune und dem jeweiligen Gebührensatz je Einwohner.

- 7) Bei der Anlieferung von Siedlungsabfällen im Sinne von § 2, Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung durch andere, nicht kommunale Anlieferer, erhebt der Kreis eine Benutzungsgebühr. Diese entspricht der Leistungsgebühr nach § 1 Abs. 5.
- 8) Gebührenmaßstab für alle weiteren Benutzungen der Abfallentsorgungsanlagen - sowohl aus kommunalen als auch außerhalb kommunaler Sammlungen - ist das Gewicht der Abfälle, bei Kofferraumanlieferungen das Kofferraumvolumen. Die Benutzungsgebühren ermitteln sich als Produkt aus dem Gewicht der Abfälle und dem Gebührensatz. Ausgenommen hiervon sind Kofferraumanlieferungen, die je Kofferraum pro PKW oder Anhänger bis 500 l, bis 1000 l, bis 1500 l und bis 2000 l berechnet werden. Weiter ausgenommen sind Abfallmengen unter 200 kg. Sie fallen auf Basis des Volumens unter die vorgenannte Kofferraum- bzw. Anhängerregelung.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind

- a) die kreisangehörigen Kommunen,
- b) diejenigen, die Abfälle anliefern und diejenigen, in deren nachgewiesenem Auftrag Abfall angeliefert wird.

§ 3

Gebührenpflicht

Die Grundgebührenpflicht gem. § 1 Abs. 2, 4 entsteht zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres. Im übrigen entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen, die in § 5 der Abfallsatzung aufgeführt sind.

§ 4

Gebührensätze

- 1) Der Grundgebührensatz nach § 1 Abs. 2, 4 beträgt 22,50 € je Einwohner und 21,50 € je sozialversicherungspflichtig Beschäftigtem.
- 2) Die Leistungsgebührensätze nach § 1 Abs. 2, 5 und die Benutzungsgebührensätze nach § 1 Abs. 6 und 7 für die einzelnen Abfallarten ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- 3) Der Gebührensatz nach § 1 Abs. 3, 6 für die Benutzung der Wertstoffsammlung beträgt 0,80 € je Einwohner

§ 5

Fälligkeit

- 1) Die von den Gemeinden zu entrichtenden Grundgebühren werden zum Anfang des Jahres durch Bescheid festgesetzt und sind zum 15. eines jeden Monats in Höhe von jeweils 1/12 der Jahresgrundgebühr fällig.
- 2) Die Leistungsgebühr nach § 1 Abs. 2, 5 und die Benutzungsgebühr nach § 1 Abs.2,3 und Abs. 6, die von den Kommunen zu zahlen sind, werden vom Kreis Wesel durch Bescheid festgesetzt und sind mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- 3) In allen anderen Fällen werden Benutzungsgebühren bei der Anlieferung fällig. Sie werden gegen Quittung in bar erhoben. Werden dauerhaft Abfälle angeliefert, kann vom Kreis Wesel die Benutzungsgebühr durch Bescheid festgesetzt werden. Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallsatzung des Kreises Wesel vom 14.12.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen im Kreis Wesel – Abfallgebührensatzung – wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 16. Dezember 2016

In Vertretung
gez. Berensmeier

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung vom 16.12.2016

1. Leistungsgebühren für Abfälle aus kommunalen Sammlungen (§ 1 Abs. 2, 5)

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage oder Vorschaltanlage	Gebühr je Einheit
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>mit Bestandteilen, die eine Kompostierung verhindern</i>)	207,00 €t
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 07	Sperrmüll	
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	

EAK	2. Abfälle zur Kompostierung im Bioabfallkompostwerk	Gebühr je Einheit
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	97,00 €t
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>sortenreiner Baum- und Strauchschnitt</i>)	45,00 €t
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>Garten-, Park-, und Friedhofsabfall</i>)	97,00 €t
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle, hier: Biotonne	

2. Benutzungsgebührensätze für Abfälle nach § 1 Abs. 7

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
20 01 01	Papier und Pappe/Karton (stofflich nicht verwertbar)	207,00 €t
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (<i>mit Bestandteilen, die eine Kompostierung verhindern</i>)	
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien	
20 01 25	Speiseöle und -fette	
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>mit Bestandteilen, die eine Kompostierung verhindern</i>)	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	207,00 €t
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehricht	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	
20 03 07	Sperrmüll	
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	

EAK	2. Abfälle zur Entsorgung in der Vorschaltanlage	Gebühr je Einheit
20 01 01	Papier und Pappe/Karton (<i>mit verwertbaren Bestandteilen</i>)	207,00 €t
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien (<i>mit verwertbaren Bestandteilen</i>)	
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehricht	
20 03 07	Sperrmüll	

3. Benutzungsgebührensätze für Abfälle nach § 1 Abs. 8

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	351,80 €t
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh); Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 02 99	Abfälle a.n.g.	

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung vom 16.12.2016

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit	EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	351,80 €t	04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	351,80 €t
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		04 01 99	Abfälle a.n.g.	
02 03 99	Abfälle a.n.g.		04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm		04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	
02 04 99	Abfälle a.n.g.		04 02 16	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	
02 05 99	Abfälle a.n.g.		04 02 19	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
02 06 99	Abfälle a.n.g.		04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials		04 02 99	Abfälle a.n.g.	
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation		05 01 15	gebrauchte Filtertone	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung		05 06 99	Abfälle a.n.g.	
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		06 13 02	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	
02 07 99	Abfälle a.n.g.		06 13 03	Industrieruß	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle		06 13 99	Abfälle a.n.g.	
03 01 04	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten		07 01 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		07 01 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
03 01 99	Abfälle a.n.g.		07 02 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		07 02 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)		07 02 13	Kunststoffabfälle	
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling		07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 fallen	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		07 02 99	Abfälle a.n.g.	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		07 03 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		07 03 99	Abfälle a.n.g.	
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen		07 04 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
03 03 99	Abfälle a.n.g.	07 05 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	07 05 99	Abfälle a.n.g.		
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	07 06 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	07 06 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		
		07 06 99	Abfälle a.n.g.		
		07 07 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung vom 16.12.2016

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit	EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
07 07 99	Abfälle a.n.g.	351,80 €t	11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	351,80 €t
08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Farb- und Lackabfälle die keine gefährliche Stoffe enthalten		12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen		12 01 12	gebrauchte Wachse und Fette	
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen		12 01 14	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 01 17	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten, hier: keine halogenierten Lösemittel		12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	
08 01 18	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen		12 01 18	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	
08 01 21	Farb- und Lackentfernerabfälle		12 01 20	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver		12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	
08 03 12	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		12 01 99	Abfälle a.n.g.	
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen		13 05 01	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
08 03 14	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten, hier: keine halogenierten Lösemittel		13 05 08	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen		15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
08 03 17	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen		15 01 03	Verpackungen aus Holz	
08 04 09	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten		15 01 05	Verbundverpackung	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen		15 01 06	gemischte Verpackungen	
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten		15 01 09	Verpackungen aus Textilien	
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten		15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien		15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
10 03 02	Anodenschrott		15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
10 03 17	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	16 01 03	Altreifen		
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	16 01 07	Ölfilter		
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	16 01 19	Kunststoffe		
11 01 16	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	16 01 21	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen		
		16 01 22	Bauteile a.n.g.		
		16 02 13	gefährliche Bestandteile (2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen		
		16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen		
		16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen		

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung vom 16.12.2016

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit	EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit	
16 11 01	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier aus der Elektrolyse der thermischen Aluminiummetallurgie	351,80 €t	18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	351,80 €t	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen		18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)		
17 01 02	Ziegel		18 01 06	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		
17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen		
17 02 01	Holz		18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen		
17 02 03	Kunststoffe		18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen		
17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden		
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		18 02 05	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		
17 03 03	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen		
17 04 10	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten		19 03 04	als gefährlich eingestufte, teilweise stabilisierte Abfälle		
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen		19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen		
17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (<i>mit vorwiegend organischen Bestandteilen</i>)		19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen		
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (<i>mit vorwiegend organischen Bestandteilen</i>)		19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen		
17 05 05	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält		19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen		
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt		19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost		
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		452,60 €t	19 08 01		Sieb- und Rechenrückstände
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		351,80 €t	19 08 02		Sandfangrückstände
17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (<i>mit vorwiegend organischen Bestandteilen</i>)	19 08 05		Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		
17 09 02	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren); hier nur Holz, Glas und Kunststoff	19 08 06		gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze		
17 09 03	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (<i>mit vorwiegend organischen Bestandteilen</i>)	19 08 09		Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten		
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (<i>mit vorwiegend organischen Bestandteilen</i>)	19 08 10		Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen		
		19 08 12		Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen		
		19 08 14		Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen		
		19 08 99		Abfälle a.n.g.		
		19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände			

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung vom 16.12.2016

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit	EAK	2. Abfälle zur Entsorgung in der Vorschaltanlage	Gebühr je Einheit
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	351,80 €t	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe (<i>mit verwertbaren Bestandteilen</i>)	351,80 €t
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze		15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
19 11 01	gebrauchte Filtertone		15 01 03	Verpackungen aus Holz	
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen		15 01 04	Verpackungen aus Metall	
19 12 01	Papier und Pappe		15 01 05	Verbundverpackungen	
19 12 04	Kunststoff und Gummi		15 01 06	gemischte Verpackungen	
19 12 06	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		15 01 09	Verpackungen aus Textilien	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
19 12 08	Textilien		16 01 03	Altreifen	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		17 02 01	Holz	
19 12 11	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier nur die brennbare Fraktion		17 02 03	Kunststoff	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen; hier nur die brennbare Fraktion		17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen		17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	

EAK	2. Abfälle zur Entsorgung in der Vorschaltanlage	Gebühr je Einheit
03 01 04	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	351,80 €t
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
04 02 99	Abfälle a.n.g.	
07 02 13	Kunststoffabfälle	
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	

17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen (<i>mit organischen Bestandteilen</i>)
17 09 03	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (<i>mit organischen Bestandteilen</i>)
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (<i>mit organischen Bestandteilen</i>)
19 12 01	Papier und Pappe (<i>mit verwertbaren Bestandteilen</i>)
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 06	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung vom 16.12.2016

EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit	EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	32,00 €t	10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	32,00 €t
01 03 99	Abfälle a.n.g.		10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton		10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen		10 02 02	unverarbeitete Schlacke	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		10 02 08	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen		10 02 10	Walzzunder	
02 01 10	Metallabfälle		10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	
02 04 01	Rübenerde		10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm		10 02 99	Abfälle a.n.g.	
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung		10 06 06	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen		10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	10 07 03	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung		
06 08 99	Abfälle a.n.g.	10 09 03	Ofenschlacke		
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen		
06 13 04	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	50,60 €t	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
07 01 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	32,00 €t	10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten		10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt		10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung		10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz		10 10 99	Abfälle a.n.g.	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form		10 11 03	Glasfaserabfall	50,60 €t
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen		10 11 05	Teilchen und Staub	32,00 €t

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung vom 16.12.2016

EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit	EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	32,00 €t	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	32,00 €t
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt		15 01 04	Verpackungen aus Metall	
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen		15 01 07	Verpackungen aus Glas	
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen		16 01 18	Nichteisenmetalle	
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen		16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	
10 11 99	Abfälle a.n.g.		16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen		16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	
10 12 03	Teilchen und Staub		17 01 01	Beton (<i>nur inerter Anteil</i>)	
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		17 01 02	Ziegel (<i>nur inerter Anteil</i>)	
10 12 06	verworfenen Formen		17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik (<i>nur inerter Anteil</i>)	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)		17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (<i>nur inerter Anteil</i>)	
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen		17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen (<i>nur inerter Anteil</i>)	
10 12 99	Abfälle a.n.g.		17 02 02	Glas	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen		17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk		17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)		17 04 06	Zinn	
10 13 09	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement		17 04 07	gemischte Metalle	
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen		
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (<i>nur inerter Anteil</i>)		
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (<i>nur inerter Anteil</i>)		
10 13 99	Abfälle a.n.g.	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt		
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	50,60 €t	
11 05 01	Hartzink	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		
11 05 02	Zinkasche	17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	50,60 €t	
12 01 01	Eisenfeil- und Drehspäne	17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (<i>nur inerter Anteil</i>)	32,00 €t	
12 01 02	Eisenstaub und -teile				
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen				
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen				
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen				

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung vom 16.12.2016

EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen (<i>nur inerte Anteil</i>)	32,00 €t
17 09 01	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten (<i>nur inerte Anteil</i>)	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen sind (<i>nur inerte Anteil</i>)	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	
19 01 07	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung (<i>hier nur REA-Gips aus dem AEZ</i>)	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 13 fällt	
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	
19 04 01	verglaste Abfälle	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonisierung	
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	
19 12 02	Eisenmetalle	
19 12 03	Nichteisenmetalle	
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	
19 13 01	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	
20 01 02	Glas	
20 01 40	Metalle	
20 02 02	Boden und Steine	

EAK	4. Abfälle zur Kompostierung im Bioabfallkompostwerk	Gebühr je Einheit
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	111,40 €t
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh); Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 03 99	Abfälle a.n.g.	
02 04 01	Rübenerde	

EAK	4. Abfälle zur Kompostierung im Bioabfallkompostwerk	Gebühr je Einheit	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	111,40 €t	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		
03 01 01	Rinden und Korkabfälle		
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen, hier nur chemisch unbehandeltes Material		
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände		
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle		
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>sortenreiner Baum- und Strauchschnitt</i>)		46,90 €t
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>Garten-, Park-, und Friedhofsabfall</i>)		111,40 €t
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle, hier: Biotonne		
20 03 02	Marktabfälle		

EAK	5. Abfälle zur Verwertung und Behandlung	Gebühr je Einheit
20 01 01	Papier und Pappe (<i>aus kommunaler Sammlung</i>)	0,00 €t

EAK	6. Kofferraumanlieferung eines PKW oder Anhängeranlieferung bis zu einem Volumen von max. 500l	Gebühr je Einheit
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (<i>zur Beseitigung/ Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage</i>)	12,00 €
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (<i>zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage</i>)	
20 03 07	Sperrmüll (<i>zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage</i>)	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	5,00 €
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>sortenreiner Baum- und Strauchschnitt</i>)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>Garten-, Park-, und Friedhofsabfall</i>)	
20 02 02	Boden und Steine (<i>zur Beseitigung auf der Deponie</i>)	5,00 €
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung vom 16.12.2016

	6. Kofferraumanlieferung eines PKW oder Anhängeranlieferung bis zu einem Volumen von max. 1000l	Gebühr je Einheit	EAK	6. Kofferraumanlieferung eines PKW oder Anhängeranlieferung bis zu einem Volumen von max. 2000l	Gebühr je Einheit
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (zur Beseitigung/ Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	24,00 €	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (zur Beseitigung/ Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	48,00 €
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)		20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	
20 03 07	Sperrmüll (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)		20 03 07	Sperrmüll (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	10,00 €	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	20,00 €
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (sortenreiner Baum- und Strauchschnitt)		20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (sortenreiner Baum- und Strauchschnitt)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Garten-, Park-, und Friedhofsabfall)		20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Garten-, Park-, und Friedhofsabfall)	
20 02 02	Boden und Steine (zur Beseitigung auf der Deponie)	10,00 €	20 02 02	Boden und Steine (zur Beseitigung auf der Deponie)	20,00 €
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	

EAK	6. Kofferraumanlieferung eines PKW oder Anhängeranlieferung bis zu einem Volumen von max. 1500l	Gebühr je Einheit
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (zur Beseitigung/ Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	36,00 €
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	
20 03 07	Sperrmüll (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	15,00 €
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (sortenreiner Baum- und Strauchschnitt)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Garten-, Park-, und Friedhofsabfall)	
20 02 02	Boden und Steine (zur Beseitigung auf der Deponie)	15,00 €
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	

a.n.g. = anderswo nicht genannt

Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Kreis Wesel vom 16.12.2016

Der Kreistag des Kreises Wesel hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 aufgrund der §§ 5 und 26 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666) und des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), nachstehende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

1. Nach § 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24.12.1992 (GV. NRW. S. 458/SGV. NRW. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 305) hat der Rettungsdienst die Aufgabe, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen und die Transportfähigkeit herzustellen sowie diese Personen unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein geeignetes Krankenhaus zu befördern. Weiterhin ist es Aufgabe des Rettungsdienstes, kranken, verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung mit Krankenkraftwagen zu befördern.
2. Nach den §§ 6, 7 und 9 RettG hat der Kreis Wesel als Träger des Rettungsdienstes für eine ausreichende Zahl von Rettungswachen zu sorgen. Diese halten Rettungsmittel, insbesondere Krankenkraftwagen sowie das erforderliche Personal bereit und führen die Einsätze durch.
3. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes und die Benutzung der Krankenkraftwagen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil der Satzung ist, erhoben.

§ 2

Vor der Benutzung eines Krankenkraftwagens ist in der Regel eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit des Transportes beizubringen.

Diese Bescheinigung soll enthalten:

1. Vor- und Zuname sowie die Wohnung des / der zu Befördernden,
2. Art der Erkrankung, ggf. Angabe über den Verdacht einer Ansteckung,
3. Bezeichnung der Krankenkasse,
4. Name und Anschrift des Arbeitgebers.

§ 3

1. Gebührenpflichtig ist, wer den Krankenkraftwagen, das Tätigwerden des Notarztes/der Notärztin (NA) oder die Hilfeleistung des Rettungsdienstpersonals in Anspruch nimmt oder bestellt, bei Minderjährigen auch der/die gesetzliche(n) Vertreter / Vertreterinnen.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Sind auf einer Fahrt mehrere Patienten/Patientinnen (Pat.) gleichzeitig zu befördern, werden für jeden Pat. die Gebühren nach dem Gebührentarif erhoben.
4. Sind bei einem Einsatz mehrere Pat. vom NA betreut worden, so werden für jeden Pat. die Gebühren nach dem Gebührentarif erhoben.
5. Dem Rettungsdienst durch Inanspruchnahme Dritter entstehende Kosten werden zusätzlich zu den Gebühren nach dem Gebührentarif erhoben.
6. Für einen Rettungsdiensteinsatz ohne durchgeführten Transport wird eine Gebühr erhoben, wenn eine missbräuchliche Alarmierung vorliegt. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt insbesondere vor, wenn unter Vorgabe einer Notlage ein Krankenkraftwagen bestellt wird, ohne dass ein Notfall oder die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des Rettungsgesetzes besteht. Eine missbräuchliche Alarmierung kann auch vorliegen, wenn ein notwendiger Transport abgelehnt wird.

§ 4

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Leistung (Ausrücken des Krankenkraftwagens (KKW) bzw. Übernahme des Einsatzes) und endet mit dem Einrücken des KKW in die Rettungswache bzw. der Übernahme eines Folgeinsatzes.
2. Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.
In besonderen Fällen kann vor Beginn der Fahrt ein Vorschuss in Höhe der zu erwartenden Gebühren oder die Entrichtung der Gebühren unmittelbar nach Abschluss der Fahrt verlangt werden.
3. Für Gebührenpflichtige, die einer gesetzlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkasse angehören, können die Gebühren mit der betreffenden Kasse abgerechnet werden, sofern eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit des Krankentransports sowie der Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse oder eine Kostenzusicherung innerhalb einer Woche nach der Krankenfahrt beigebracht werden.
4. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
5. Die Rechtsmittel gegen den Gebührenbescheid richten sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 5

Die Gebühren können auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Gesamtumstände des Falles aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 6

1. Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Krankenkraftwagen im Kreis Wesel vom 20.06.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Kreis Wesel wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 16.12.2016

In Vertretung
gez. Berensmeier
Kreisdirektor

Gebührentarife

	NAW EUR	RTW EUR	KTW EUR
1. Für die Beförderung einer Person:			
1.1 Grundgebühr	710,00	420,00	135,00
1.2 mit anschließender Weiter- oder Rückbeförderung zusätzlich zu den Gebühren nach 1.1	473,00	279,00	90,00
1.3 zusätzl. zu den Gebühren nach 1.1 und 1.2 je Fahrkilometer	2,50	2,50	2,50
1.4 Bei Anforderung weiterer Fahrzeuge zur Unterstützung werden hierfür zusätzl. Gebühren nach 1.1 und 1.3 berechnet			
2. Notarzteinsatz			
2.1 Für die Versorgung durch einen Notarzt/ eine Notärztin <u>ohne</u> anschließende Beförderung -die Gebühr für das zuführende Fahrzeug ist in der Gebühr enthalten	520,00		
2.2 zu den Gebühren nach 2.1 je Fahrkilometer	2,50		
3. Ambulante Versorgung durch Rettungsdienstpersonal			
3.1 Für die Versorgung durch Rettungsdienstpersonal <u>ohne</u> anschließende Beförderung -die Gebühr für das zuführende Fahrzeug ist in der Gebühr enthalten		320,00	
3.2 zu den Gebühren nach 3.1 je Fahrkilometer		2,50	
4. Für ein bestelltes aber nicht benutztes Fahrzeug, sobald es die Fahrt begonnen hat			
4.1 Grundgebühr	473,00	279,00	90,00
4.2 zusätzl. zu der Gebühr nach 4.1 je Fahrkilometer	2,50	2,50	2,50

	NAW EUR	RTW EUR	KTW EUR
5. Kurierfahrt (z.B. Blutkonserven oder Serum)			
5.1 Grundgebühr	--	--	135,00
5.2 zusätzl. zu der Gebühr nach 5.1 je Fahrkilometer	--	--	2,50
6. Rettungsdiensteinsatz in Folge eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage	473,00	279,00	

7. Sonstiges

Die Zahl der Fahrkilometer entspricht der Zahl der Kilometer, die das Fahrzeug vom Beginn des Einsatzes bis zu seiner Rückkehr in die Rettungswache bzw. zur Übernahme eines Folgeeinsatzes zurückgelegt hat.

NAW = Notarztwagen bzw. RTW und NEF (Notarzteinsatzfahrzeug) im Rendezvous-System

RTW = Rettungstransportwagen

KTW = Krankentransportwagen

Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Wesel für das Haushaltsjahr 2017 liegt im Kreishaus Wesel, Reeser Landstr. 31, Zimmer 323, während der Dauer des Beratungsverfahrens im Kreistag während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner/innen oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in der Zeit vom 02.01.2017 bis 19.01.2017 bei dem Landrat des Kreises Wesel - Fachdienst Finanzen und Beteiligungen -, Reeser Landstr. 31, erheben. Über diese Einwendungen und die der kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach § 55 (2) Kreisordnung NW beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Wesel, 19. Dezember 2016

In Vertretung

gez. Berensmeier
Kreisdirektor

**Satzung vom 16.12.2016 zur Änderung der Satzung des Kreises
Wesel über die Festsetzung der Tarife für Zeitfahrausweise des
Ausbildungsverkehrs im Gemeinschaftstarif für die
Verkehrsgemeinschaft Niederrhein (VGN) und den Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR) als Höchsttarif vom 25.07.2011**

Der Kreistag des Kreises Wesel hat aufgrund des § 5 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der zuletzt durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) geänderten Fassung in seiner Sitzung vom 15.12.2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Wesel über die Festsetzung der Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im Gemeinschaftstarif für die Verkehrsgemeinschaft Niederrhein (VGN) und den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) als Höchsttarif beschlossen:

Satzung

vom 16.12.2016

**zur Änderung der Satzung des Kreises Wesel über die Festsetzung der Tarife
für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im Gemeinschaftstarif für die
Verkehrsgemeinschaft Niederrhein (VGN) und den Verkehrsverbund Rhein-
Ruhr (VRR) als Höchsttarif vom 25.07.2011**

Artikel 1

Ziffer 10.4 der Satzung erhält folgende Fassung:

Als Nachweis der Verwendung der Pauschale hat der Empfänger bis zum ~~31.12.~~
01.08. des Folgejahres dem Aufgabenträger eine Bestätigung über den
ordnungsgemäßen Mitteleinsatz sowie eine Übersicht hierüber vorzulegen.

Artikel 2

Ziffer 10.8 der Satzung erhält folgende Fassung:

Bis zum ~~31.12.~~ **01.08.** des Folgejahres berichtet der Zuwendungsempfänger
gegenüber dem zuständigen Aufgabenträger über die Erfüllung der
gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Vorjahr. Der Bericht muss die Angaben nach
Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 enthalten.

Artikel 3

Ziffer 11.7 der Satzung erhält folgende Fassung:

~~Diese Allgemeine Vorschrift tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.~~

Die Änderung der Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

Artikel 4

In Anlage 1 der Satzung (Finanzierungsantrag) werden das Wort "Bankleitzahl" durch "**BIC**" und das Wort "Konto-Nr." durch "**IBAN**" ersetzt.

Hinter dem Satz "Die Erlöse aus Fahrgeldeinnahmen im Jahr _____ betragen _____." wird folgender Satz angefügt:

"Die gefahrenen Wagen-Kilometer im Jahr _____ betragen _____."

Artikel 5

Ziffer 2.3 der Anlage 2 zur Satzung erhält folgende Fassung:

Ausgleichshöhe

Als Ausgleich ~~werden maximal 50 vom Hundert des Unterschiedsbetrages~~ **wird maximal der Unterschiedsbetrag** zwischen dem Ertrag, der in den in Ziffer 2.1 genannten Verkehrsformen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs erzielt worden ist, und dem Produkt aus den in diesem Verkehr geleisteten Personen-Kilometern und den durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten gewährt."

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Wesel über die Festsetzung der Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im Gemeinschaftstarif für die Verkehrsgemeinschaft Niederrhein (VGN) und den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) als Höchsttarif vom 25.07.2011 wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 16.12.2016

In Vertretung
gez. Berensmeier
(Kreisdirektor)

**Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der
UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Windenergie Schermbeck-Rüste
GmbH & Co. KG in in Schermbeck, Gemarkung Altschermbeck, Flur
26, Flurstück 17 sowie Flur 28, Flurstücke 4 u. 18**

Die Windenergie Schermbeck-Rüste GmbH & Co. KG, Rüter Weg 50 in 46514 Schermbeck hat mit Datum vom 18.03.2016 einen Antrag auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Senvion 3.2M122 mit 3.200 kW Nennleistung in der Gemeinde Schermbeck, Gemarkung Altschermbeck, Flur 26, Flurstück 17 sowie Flur 28, Flurstücke 4 u. 18 gestellt.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Ziffer 1.6.2 der Anlage zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wesel, den 19.12.2016

Kreis Wesel
Der Landrat
Fachdienst 66 Umwelt
Koordinationsbereich Immissionsschutz

Im Auftrag
gez. Frank Spickermann

**Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der
UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Windpark Hünxe GmbH, In der
Beckuhl 4, 46569 Hünxe, Gemarkung Bruckhausen, Flur 7, 8,
Flurstücke 63, 66, 97, 116, 121 u. 336**

Die Firma Windpark Hünxe GmbH hat mit Datum vom 17.06.2016, zuletzt geändert am 16.12.2016 einen Antrag auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen gestellt.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Ziffer 1.6.2 der Anlage zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wesel, den 19.12.2016

Kreis Wesel
Der Landrat
FD 66 Umwelt
Koordinationsbereich Immissionsschutz

Im Auftrag
gez. Somsen

**Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der
UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Arbeitsgemeinschaft Hünxer Heide
GbR, Voerder Weg 36, 46569 Hünxe, Gemarkung Bruckhausen, Flur
4, 5, Flurstücke 34, 36, 37, 71, 116, 126 u. 259**

Die Firma Arbeitsgemeinschaft Hünxer Heide GbR hat mit Datum vom 17.05.2016, zuletzt geändert am 09.12.2016 einen Antrag auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen gestellt.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Ziffer 1.6.3 der Anlage zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wesel, den 19.12.2016

Kreis Wesel
Der Landrat
FD 66 Umwelt
Koordinationsbereich Immissionsschutz

Im Auftrag
gez. Somsen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Ilie Capatina** letzte bekannte Anschrift Alte Grenzstraße 154 n, 45663 Recklinghausen den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 16.11.2016- Aktenzeichen 01060157517 (SB 21) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 251 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 12.12.2016
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Schmolling

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Anthony G Tromp** letzte bekannte Anschrift Ridderstraat 6, NL-5021 DV TILBURG den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 31.10.2016- Aktenzeichen 01060071981 (SB 10) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 257 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 12.12.2016
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Pelzer

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Giorgi Gongladze** letzte bekannte Anschrift Hammerweide 36, 59821 Arnsberg den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 15.11.2016- Aktenzeichen 01060028431 (SB 4) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 258 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 13.12.2016
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Kamps

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Fachdienst 59 - Elterngeldstelle - hat an **Herrn Patryk Zagrodny**, letzte bekannte Anschrift Rembrandtweg 46, 46539 Dinslaken, einen Bescheid über eine elterngeldrechtliche Entscheidung nach § 48 SGB X vom 12.12.2016, Aktenzeichen 41F9901097, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Jülicher Str. 4, 46483 Wesel, Fachdienst 59 - Elterngeldstelle -, Zimmer 002 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 14.12.2016

Kreis Wesel
Der Landrat
Fachdienst 59 – Elterngeldstelle -
gez. Baumhove-Kampen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Milka Endert**, letzte bekannte Anschrift 47441 Moers, An der Berufsschule 10, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 12.12.2016, Aktenzeichen 36-4 HPF MO-FM630, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 16.12.2016

Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel
